

## **Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)**

---

**Nr. 4**

**Jahrgang 2023**

**Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 15.03.2023**

---

<b>Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>A.</b>	<b>Satzungen und Verordnungen</b>	<b>2</b>
1.	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung)	2
2.	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 181 Baugebiet: „Zwischen Lindenstraße und Alte Rheiner Straße“	2
<b>B.</b>	<b>Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne</b>	<b>4</b>
<b>C.</b>	<b>Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt</b>	<b>5</b>
3.	Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für die +/- 320-kV-Gleichstromleitung DoWin4 und Leerrohranlage BorWin4 – Landabschnitt Süd: Wietmarschen/Geeste – Hanekenfähr (Landstation Lingen)	5
<b>D.</b>	<b>Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates</b>	<b>8</b>
<b>E.</b>	<b>Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften</b>	<b>8</b>

---

## **A. Satzungen und Verordnungen**

### **1. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung)**

#### **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 26.01.1990**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010,576), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. 2021, 830), der §§ 2,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. 2021, 700) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung vom 24.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufhebung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG in der Stadt Lingen (Ems) (Straßenbaubeitragssatzung) vom 26.01.1990 wird aufgehoben.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Lingen (Ems), den 07.03.2023

Stadt Lingen (Ems)

(L.S.)  
gez. Dieter Krone  
Oberbürgermeister

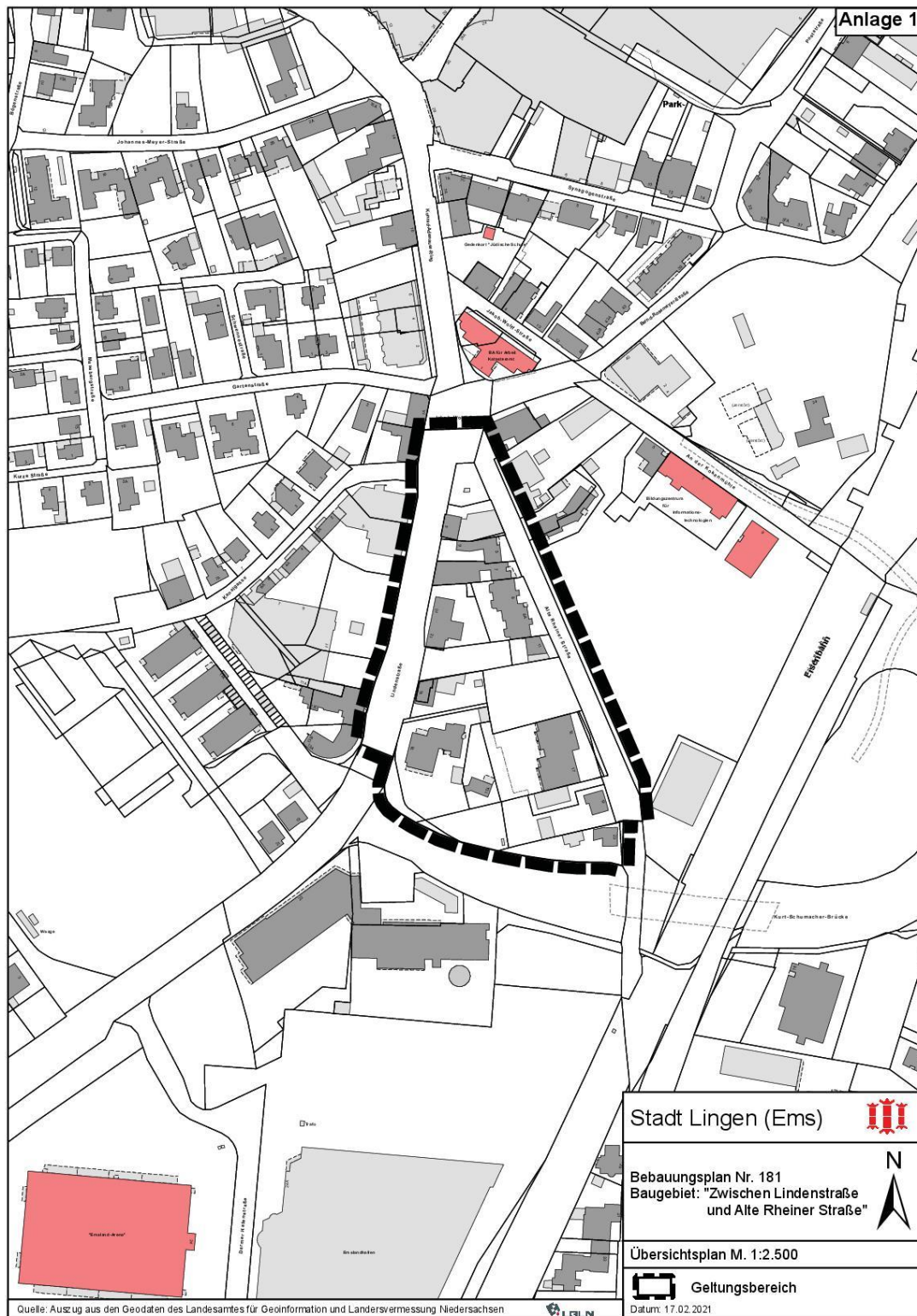
### **2. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 181 Baugebiet: „Zwischen Lindenstraße und Alte Rheiner Straße“**

#### **Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems)**

Bebauungsplan Nr. 181; mit örtlichen Bauvorschriften  
Baugebiet: „Zwischen Lindenstraße und Alte Rheiner Straße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 16.02.2023 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche zwischen Lindenstraße, Alte Rheiner Straße sowie Kurt-Schumacher-Brücke und dieser ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2021

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Schadensersatzansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 02.03.2023  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

(L.S.)  
gez. Schreinemacher  
Erster Stadtrat

---

## **B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne**

---

## C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt

### 3. Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für die +/- 320-kV-Gleichstromleitung DoWin4 und Leerrohranlage BorWin4 – Landabschnitt Süd: Wietmarschen/Geeste – Hanekenfähr (Landstation Lingen)

#### BEKANNTMACHUNG

#### Planfeststellungsverfahren für die +/- 320-kV-Gleichstromleitung DoWin4 und Leerrohranlage BorWin4 – Landabschnitt Süd: Wietmarschen/Geeste – Hanekenfähr (Landstation Lingen)

##### I.

Die Amprion GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 i.V.m. Ziffer 19.11 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Schepsdorf und Darne der Stadt Lingen (Ems), in der Gemarkung Lohne der Gemeinde Wietmarschen und in der Gemarkung Rastede der Gemeinde Rastede beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst die Errichtung und den Betrieb der 320-kV-Gleichstromleitung DoWin4 sowie die Leerrohranlage BorWin4 im Landabschnitt Süd vom Absprungpunkt des bis dahin parallel verlaufenden Vorhabens A-Nord westlich der Autobahnraststätte Ems-Vechte-West bis zur geplanten Konverterstation im Industriepark Lingen Süd. Die Leitung ist Teil des Netzanschlussprojektes DoWin4/BorWin4 für Offshore-Windkraftanlagen in der Nordsee. Die auf den Planfeststellungsbereich entfallende Trassenlänge beträgt 11,5 km und verläuft ab dem Absprungpunkt zur Parallelführung A-Nord zu-nächst in südlicher und später in östlicher Richtung parallel zur Kreisstraße 33, quert u.a. die Bundesautobahn BAB 31, bevor es die Kreisstraße 33 und das südlich angrenzende Waldgebiet kreuzt. Im Folgenden verläuft die Trasse in südöstlicher und später in südlicher Richtung bis zur Bundesstraße B213. Nach der Querung der B213 tritt die Trasse in das Waldgebiet des Lohner Sandes ein und knickt später in östlicher Richtung ab bis zur Querung der Ems. Die Ems wird zusammen mit dem Dortmund-Ems-Kanal gequert. Östlich davon führt die Trasse in südöstlicher bis östliche Richtung durch ein Waldgebiet bis zur Bahnstrecke 2931 Hamm (Westf) - Emden Rbf. Östlich der Bahnstrecke verläuft die Trasse zuerst in östlicher Richtung und verschwenkt dann in südöstliche Richtung zu der geplanten Landstation. Die beiden Offshore-Netzanbindungssysteme verlaufen dabei in durchgängiger Parallellage als Erdkabel.

Der vorliegende Plan enthält:

- Erläuterungsbericht mit Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung
- Übersichtsplan Trassenverlauf
- Baubeschreibung einschließlich Pläne und Zeichnungen

- Lage- und Rechtserwerbspläne sowie Rechtserwerbsverzeichnis
- Kreuzungsverzeichnis und Bauwerksverzeichnis
- Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive Karten und Maßnahmenpläne, Unterlage zur Waldumwandlung und Anträge auf Befreiungen und Ausnahmen
- Umweltfachliche Untersuchungen: UVP-Bericht, Natura2000-Verträglichkeitsstudie, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Entwässerungskonzept und wasserrechtliche Antragsunterlagen
- Bodenschutzkonzept
- Wegenutzungskonzept
- Unterlagen zu straßenrechtlichen Belangen (Sondernutzung, Anbauverboten, Anbaubeschränkungen und Straßenkreuzungen)
- Materialband (Prüfung Raumordnungsverfahren, Immissionsschutzbericht, Variantenvergleich)

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern (Einleitungen) verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid.

## II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

27.03.2023 bis zum 26.04.2023 (einschließlich)

**unter dem Titel „DoIWin4 und Leerrohranlage BorWin4 – Landabschnitt Süd“ auf der Internetseite der NLSStBV**

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt.

Daneben kann der Plan nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Lingen (Ems) im Bürgerbüro, Neue Straße 7, 49808 Lingen (Ems) während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Zudem ist der Plan auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> unter dem Titel „**DoIWin4 und Leerrohranlage BorWin4 / 320kV-HGÜ - Landabschnitt Süd**“ auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 26.05.2023 schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei der Stadt Lingen (Ems) im Bürgerbüro, Neue Straße 7, 49808 Lingen (Ems) während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 27.03.2023 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

**Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).**

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

**(2)** Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

**(3)** Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**(4)** Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

### III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Stadt Lingen (Ems) (<https://www.lingen.de/politik-rathaus-service/veroeffentlichungen/bekanntmachungen>) eingesehen werden.

09.03.2023, gez. Dieter Krone

---

Datum, Unterschrift  
Stadt Lingen (Ems)  
Der Oberbürgermeister

---

## **D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates**

---

## **E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften**